

Muster-Anweisungen zur Testpflicht für Arbeitnehmer*innen ab dem 24.11.2021 Informationen für Arbeitgebende

Aus Seite 2 und 3 dieses Dokuments finden Sie zwei Musteranweisungstexte für Ihre Beschäftigten, die weder geimpft noch genesen sind (bzw. die Vorlage eines entsprechenden Nachweises verweigern). Bitte beachten Sie hierzu folgendes:

Die Anweisung kann für Arbeitnehmer*innen entfallen, die Ihnen nachgewiesen haben, dass sie geimpft oder genesen sind. Genesene haben diesen Status jedoch nur bis 6 Monate nach dem entsprechenden positiven PCR-Test.

Die beigegefügte Anweisung entspricht der Rechtslage des IFSG, § 28a/b in der ab dem 24.11.2021 gültigen Fassung. Bitte nutzen Sie die jeweils aktuelle Fassung, welche Sie unter folgendem [> Link](#) finden.

Zu Fragen im Zusammenhang mit dieser Anweisung verweisen wir auf unser Infoblatt Recht „Die **häufigsten Fragen** im Zusammenhang mit der 3G-Regelung am Arbeitsplatz“, welches Sie in der jeweils aktuellen Fassung in der Innungs-App finden.

Sie finden nachfolgend zwei Muster;
einmal für den Fall, dass Sie eine beaufsichtigte Beschäftigtentestung anbieten,
eine für den Fall, dass Sie das nicht tun.

Sie sind nicht verpflichtet, eine beaufsichtigte Beschäftigtentestung durchzuführen. Sie sind lediglich verpflichtet, zwei Mal wöchentlich einen Schnelltest zur Verfügung zu stellen. Nur eine beaufsichtigte Testung reicht jedoch aus, um die 3G-Regelung am Arbeitsplatz zu erfüllen.

Sie sind verpflichtet, die Testbescheinigungen der Beschäftigten zu kontrollieren. Stellen Sie sicher, dass jede*r Beschäftigte nicht lediglich einen bei Arbeitsbeginn, sondern für den ganzen Arbeitstag gültigen Test hat, bzw. einen während des Tages ablaufenden Test rechtzeitig erneuert.

Muster Anweisung Testpflicht – ohne Beschäftigtentestung

Sehr geehrte...

nach dem ab dem 24.11.2021 geltenden Infektionsschutzgesetz dürfen Sie Ihre Arbeitsstätte nur betreten, wenn Sie immunisiert (sprich vollständig geimpft oder genesen) sind oder über eine gültige Testbescheinigung verfügen (§ 28a Abs. 1 IFSG).

Da Sie uns bislang keine Immunisierung nachgewiesen haben, erhalten Sie hiermit die ab dem 24.11.2021 geltende folgende Anweisung:

Sie haben beim Betreten der Arbeitsstätte und während Ihrer Arbeit zu jedem Zeitpunkt einen Corona-Schnelltest vorzuweisen, der nicht älter als 24 Stunden sein darf.

Beispiel: Sie arbeiten am Mittwoch bis 18 Uhr. Der Test darf nicht vor Dienstag 18 Uhr ausgestellt worden sein.

Ein Selbsttest ist nicht ausreichend. Der Test muss als Schnelltest im Rahmen einer Bürger- oder Einrichtungstestung erfolgen. Ein von einem anerkannten Labor bescheinigter PCR-Test (in diesem Fall nicht älter als 48 Stunden) ersetzt einen Bürger-, bzw. Einrichtungstest.

Die von uns wöchentlich zum Selbsttest bereitgestellten zwei Testkits ersetzen den erforderlichen Testnachweis nicht. Wir sind auch nicht verpflichtet, Ihnen eine beaufsichtigte Testung im Betrieb anzubieten.

Ohne einen entsprechenden Testnachweis dürfen wir Sie nicht beschäftigen. In diesem Fall erhalten Sie für die nicht erbrachte Arbeit keine Vergütung und müssen mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Diese Anweisung gilt für die Dauer der entsprechenden Rechtslage, längstens jedoch, bis Sie uns einen vollständigen Impfschutz oder eine Genesung nachweisen.

Ort, Datum, Unterschrift

Muster Anweisung Testpflicht – mit Beschäftigtentestung

Sehr geehrte...

nach dem ab dem 24.11.2021 geltenden Infektionsschutzgesetz dürfen Sie Ihre Arbeitsstätte nur betreten, wenn Sie immunisiert (sprich vollständig geimpft oder genesen) sind oder über eine gültige Testbescheinigung verfügen (§ 28a Abs. 1 IFSG).

Da Sie uns bislang keine Immunisierung nachgewiesen haben, erhalten Sie hiermit die ab dem 24.11.2021 geltende folgende Anweisung:

Sie haben beim Betreten der Arbeitsstätte und während Ihrer Arbeit zu jedem Zeitpunkt einen Corona-Schnelltest vorzuweisen, der nicht älter als 24 Stunden sein darf.

Beispiel: Sie arbeiten am Mittwoch bis 18 Uhr. Der Test darf nicht vor Dienstag 18 Uhr ausgestellt worden sein.

Ein Selbsttest ist nicht ausreichend. Der Test muss als Schnelltest im Rahmen einer Bürger- oder Einrichtungstestung erfolgen. Ein von einem anerkannten Labor bescheinigter PCR-Test (in diesem Fall nicht älter als 48 Stunden) ersetzt einen Bürger- bzw. Einrichtungstest.

Wir bieten Ihnen zwei Mal pro Woche die Möglichkeit einer für Sie kostenlosen beaufsichtigten Beschäftigtentestung. Diese Tests bieten wir **dienstags** und **donnerstags** jeweils um Uhr an. Sofern Sie daran teilnehmen, brauchen Sie an diesen Tagen beim Betreten der Arbeitsstätte keinen Testnachweis. Gehen Sie dann **ohne Umweg** direkt zur Beschäftigtentestung. Die Zeit für die Durchführung des Tests bis zum Vorliegen des Testergebnisses wird nicht vergütet. Sie dürfen mit der Arbeit erst bei Vorliegen des negativen Ergebnisses beginnen. An den übrigen Tagen müssen Sie einen negativen Testnachweis mitbringen und vorlegen.

Ohne einen entsprechenden Testnachweis dürfen wir Sie nicht beschäftigen. In diesem Fall erhalten Sie für die nicht erbrachte Arbeit keine Vergütung und müssen mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Diese Anweisung gilt für die Dauer der entsprechenden Rechtslage, längstens jedoch, bis Sie uns einen vollständigen Impfschutz oder eine Genesung nachweisen.

Ort, Datum, Unterschrift